

ewige Glückseligkeit verdienen soll, nämlich die im Stande der heiligmachenden Gnade verrichteten übernatürlich guten Werke, ist ganz von der Gnade Gottes bewirkt und getragen und seiner Natur nach von Gott auf unser übernatürliches Endziel hingelenkt, so daß letzteres nur als die naturgemäße Krönung des Gnadenlebens in uns erscheint. Ferner hat Gott selbst ausdrücklich die ewige Glückseligkeit als Lohn oder Gegenleistung seinerseits festgesetzt. Wenngleich also der Mensch nicht rein aus sich heraus einen Rechtsanspruch gegen Gott erheben kann, so ist es doch nach dem eben Gesagten Gott sich selbst schuldig, daß er uns den Lohn gibt, und weil dieser Lohn sich wahrhaft als Gegenleistung für das vom Menschen im Gnadenleben vollzogene Gute darstellt, kann man von diesem letztern auch wahrhaft sagen, daß es jene Belohnung verdient hat.

Man unterscheidet *meritum de condigno*, Würdigkeitsverdienst, und *meritum de congruo*, Angemessenheitsverdienst. Ersteres ist das Verdienst im eigentlichen Sinne, und von ihm gilt allseitig das oben Gesagte. Das *meritum de condigno* kommt zwar mit Kräften und Mitteln zu Stande, welche dem Verdienenden von Gott aus Gnade geschenkt sind; aber wie es schon von Natur aus zum Abschlusse des Gnadenwertes, zur Glorie, hinstrebt, so gebührt ihm auch kraft Gottes Verheißung und Festsetzung von Rechts wegen der Lohn. Das *meritum de congruo* entspricht einer sittlich guten Handlung, welcher zwar auf Grund von Gottes Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit noch kein Lohn zusteht, bei welcher es aber in Anbetracht ihrer sittlichen Güte als geziemend und angemessen erscheint, daß Gott vermöge seiner Güte und Liebe gegen alle Wesen ihr einigen Lohn ertheile. Diese Bestimmungen vorausgesetzt, geben die Theologen betreffs des Verdienstes vornehmlich folgende Regeln: 1. Damit eine Handlung überhaupt verdienstlich sei, muß sie aus der wirklichen (vorübergehenden, actualen) Gnade hervorgehen. Es ist ja zur Bewirkung eines übernatürlichen Actes stets eine actuala Gnade nötig, und nur ein übernatürlicher Act steht in innerer Beziehung und Proportion zu unserem übernatürlichen Endziele. 2. Es ist zum *meritum de condigno* auch der Stand der heiligmachenden Gnade nötig (vgl. Joh. 15, 4: „Wie die Rebe aus sich nicht Frucht bringen kann, wenn sie nicht am Weinstock bleibt, so auch ihr nicht, wenn ihr nicht in mir bleibt“). Das Verdienst im eigentlichen Sinne setzt eben ein Werk voraus, welches den Menschen des ewigen Lebens würdig macht, die Sünde aber macht ihn des ewigen Lebens unwürdig; folglich muß erst die Sünde beseitigt werden, damit er wahrhaft verdienen könne. Es kann ja auch keiner innerhalb seines Standes wahrhaft etwas als Lohn sich verdienen, das wesenhaft in den Bereich eines andern Standes gehört; so kann der Knecht durch

noch so emsige Arbeit sich nicht *de condigno* verdienen, daß ihm die Rechte eines Sohnes des Hauses zu Theil werden. Nun aber ist der Mensch ohne heiligmachende Gnade im Stande der Knechtschaft, der Gerechtfertigte aber im Stande der Kindschaft Gottes. Folglich kann nur der letztere sich den dem Stande der Kindschaft Gottes entsprechenden Lohn *de condigno* verdienen. 3. Wohl kann der im Stande der Ungnade befindliche Mensch sich durch übernatürlich gute Werke *de congruo* die heiligmachende Gnade verdienen (vgl. Ps. 50, 19: „Ein zerknirschetes und gedemüthigtes Herz, o Gott, verwirfst du nicht.“ Dan. 4, 24: „Deine Sünden tilge durch Almosen und deine Vergehen durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht verzeihst er deine Verbrechen.“ Job. 12, 9: „Das Almosen befreit vom Tode, und daselbige ist's, das von Sünden reinigt und Barmherzigkeit und ewiges Leben erlangen läßt“; vgl. auch Matth. 6, 14). Alle diese und ähnliche Worte der heiligen Schrift sind so allgemein gehalten, daß sie nicht auf die Nachlassung lässlicher Sünden der Gerechten eingeschränkt werden dürfen. Es erscheint ja auch angemessen, daß Gott, der den Menschen zu übernatürlich guten Handlungen anregt und unterstützt, so viel an ihm liegt, auch sorgt, daß diese Handlungen der Wirkung, auf welche sie ihrer Natur nach hinielen, nämlich der Vereinigung mit Gott in der heiligmachenden Gnade, nicht ermangeln. 4. Der im Stande der Ungnade befindliche Mensch kann *de congruo* auch actuala Gnaden, welche zur Rechtfertigung beitragen, verdienen. Die Rechtfertigung hat ja bei dem Erwachsenen stets gewisse übernatürliche Acte, z. B. Hoffnung, Liebe, Reue, als Voraussetzung. Kann nun nach dem eben Gesagten die heiligmachende Gnade von dem im Stande der Ungnade befindlichen Menschen *de congruo* verdient werden, so auch naturgemäß die actualen Gnaden, welche zur Rechtfertigung in Beziehung stehen. So darf und soll denn der Sünder Gott bitten, daß er ihm die zur Rechtfertigung nöthigen und nützlichen Gnaden verleihe. Der Sünder kann auch *de congruo* actuala Gnaden zur Ueberwindung der Versuchungen und zur Erfüllung der Gebote verdienen, weil diese Ueberwindung der Versuchungen und diese Erfüllung der Gebote als eine innerlich passende Vorbereitung zur Rechtfertigung erscheinen. 5. Der Mensch kann in keiner Weise die erste actuala Gnade verdienen. Er kann ja überhaupt nur verdienen auf Grund der Gnade, folglich muß die Gnade jedem Verdienste vorhergehen. Daher der Satz der Schule: *Ipsium primum principium omnia meriti non potest cadere sub meritum*. 6. Der Gerechtfertigte verdient durch seine guten Werke „wahrhaft Vermehrung der (heiligmachenden) Gnade, das ewige Leben und, falls er in der Gnade stirbt, die thatsächliche Erreichung des ewigen Lebens und auch Vermehrung der Glorie“.